

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

SATZUNG

Änderung der Satzung des Reit- und Fahrverein Rottweil und Umgebung e.V.
vom 28. Dezember 1974, in der Neufassung vom 22.02.1975 / 20.08.1975 / 18.02.1989 /
10.03.1993 / 6.4.1999 / 25.2.2000 / 25.01.2008 / 07.02.2014 / **zuletzt geändert am 15.02.2019**

Änderungen gegenüber der Satzung vom 7.2.2014

§§ 1 – 4 unverändert

§ 5 – Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorständen die gemeinsam den Verein führen. Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Er besteht aus

Vorstand Verwaltung
Vorstand Technik
Vorstand Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Schriftführer
dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
dem Vertreter für Privatpferde und Mitglieder
dem Jugendwart

und bis zu 4 weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied zu benennen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamt-Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter,

Aufgaben des Vorstandes

- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Ernennung ~~zum Ehrenmitglied~~ **zur Ehrungsauszeichnung**
- die Übergabe der Protokolle an das Vereinsregister
- die Bestimmung des Versammlungsleiters bei der Mitgliederversammlung
- die Festsetzung von ermäßigten Beiträgen für einzelne Mitglieder auf Antrag
- das Einsetzen von Ausschüssen

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
- **die Gebührenordnung für Pensionspferde und Reitbetrieb**
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aberkennung des Ehrenamtes und Suspendierung
- den Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Strafen

§ 6 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Gebühren und Beiträge

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –Pflichten gilt. Bei **beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen Kindern und Jugendlichen** bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. **Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen.**
 2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Pferdesportverbandesverbandes, der FN, des Pferdesportkreises und des Landessportbundes und des Vereins.
 4. **Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird ausdrücklich das Einverständnis erklärt zur Veröffentlichung von personenbezogenen Foto und Videoaufnahmen mit Namensnennung, welche bei Vereinsveranstaltungen und bei Veranstaltungen der Verbände gemacht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.**
- ## 2. Regelungen zum Datenschutz
1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
 2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
 3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
 4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Zum Zwecke des Beitragseinzugs werden der Bank der Name, Vorname, Zahlungspflichtiger und die Bankverbindung mitgeteilt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
 5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
 6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

7. - Widerrufsbelehrung –

Sie haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Datenschutz-Vereinbarung zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Vorstand des Reit- und Fahrvereins Rottweil, (Königsbergerstr. 16, 78628 Rottweil) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, über Ihren Entschluss, diese Vereinbarung zu widerrufen, informieren.

3. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, Dazu gehört besonders die Änderung der Adresse, die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen und die Änderungen der Bankverbindung. Bei nicht gemachten Änderungen sind anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
4. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
5. Für alle Mitglieder besteht die Pflicht zur Mithilfe bei Vereinsfesten, Reitturnieren und bei angeordneten Arbeitsdiensten auf der Anlage.

4. Mitgliederbeiträge

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzungs- und Beitragsordnung.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können für besondere Maßnahmen festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus bis zum 31. Januar des lfd. Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Mitglieder über 18 Jahre bezahlen den vollen Vereins- und Reitkartenbeitrag für aktive bzw. passive Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehr-, Ersatz- oder Zivildienstleistende. Diese bezahlen weiterhin die Beiträge für jugendliche Mitglieder während der Ausbildung. Auf Verlangen des Vorstandes haben diese Personen des ermäßigten Beitrages eine entspr. Bescheinigung vorzulegen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres kündigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem erweiterten Vorstand an **und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Bei unter 18-jährigen ist die Bestätigung der Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Ehrenamtes vorzulegen.** Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

Die bisherigen §§ 9-11 werden zu §§ 10-12

§ 8 Kassenprüfer

unverändert

§ 9 Ehrungen

Langjährige Mitglieder erfahren eine Auszeichnung durch eine Ehrung mit einer Ehrennadel.

1. ab 10 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Bronze
 2. ab 25 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Silber
 3. ab 40 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Gold
- sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied
Die Nadel-Übergabe wird mit einer Urkunde dokumentiert.

Für besonders hervorragende Leistungen kann der Vorstand eine Ehrung vornehmen.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Zeitlich begrenztes Verbot d. Teilnahme am Sportbetrieb und Verweis an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 6 **Ziffer 5. Nr.2 der Satzung**

Die vorstehende Satzungs-Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 00.02.2019 beschlossen.

Rottweil, den 15.02.2019

Der Vorstand:

Katharina Dorn

Thomas Balschus

Franz Hertkorn